Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

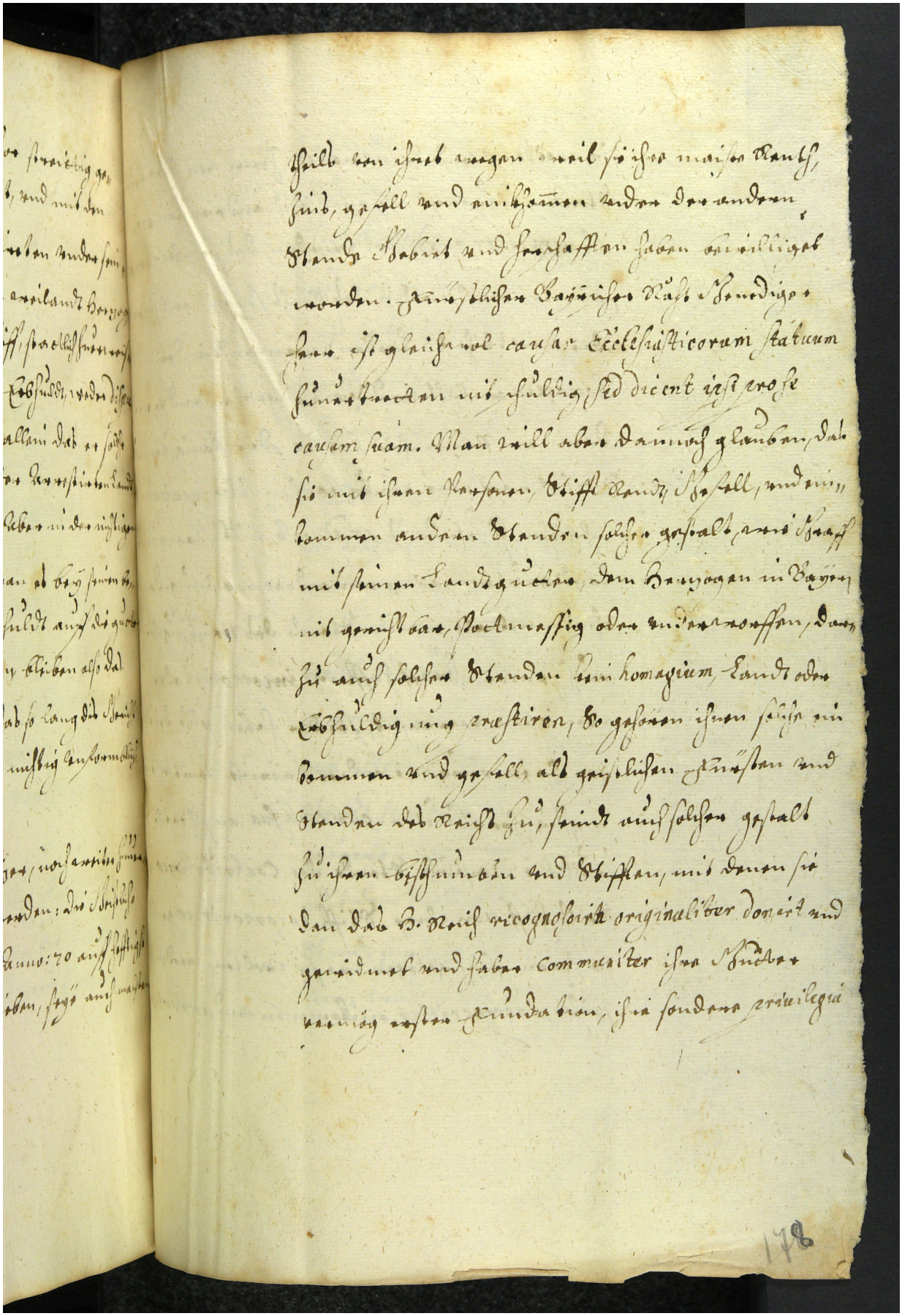

halb von ihres wegen weil sie eine maiste Rauch,
hub, gestell und mitthanen vnder den andern
Stands Habit und Geschaffen haben ordenliches
worden. Dieweilen Bayrischen Rath schendigen
Sey es gleichwol cause Ecclesiasticorum statuum
hinaustreden nit schuldig, sed dicent ist erst
causam suam. Man will aber dannoch glauben, das
sie mit ihren Personen, Stifft Land, Schall, und
Bannen andern Standen solches gestalt, wie Sach
mit seinen Landgrichten, dem Herzogen in Bayern
nit gewiß war, Stockmassing oder vnderworffen, dann
Zu auch solchen Standen ein homagium, Land oder
Erbhuldigung praestiren, so gehören ihnen solche ein
Bannen und gestell, als geistlichen Fürsten und
Standen des Reichs Zu, seind auch solchen gestalt
Zu ihren Stiftungen und Stifften, mit denen sie
dan das H. Reich recognoscirt originaliter donirt und
gewidmet und haben commeriter ihre Studer
vnnoch ersten Fundation, ihre sonders privilegia